

# **Benutzungsordnung für den städtischen Festplatz Ballisgraben**

## I.

Die Stadt Stadtoldendorf ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Stadtoldendorf Flur 4 Flurstück 1756/981 – Ballisgraben –.

Der Festplatz Ballisgraben ist ein Veranstaltungsplatz, der allen Vereinen und Verbänden der Stadt Stadtoldendorf sowie Zirkusunternehmen, Schaustellern, Trödel- und Antikmärkten und sonstigen Unternehmen oder Personen für die Durchführung von Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Festplatzes besteht nicht.

## II.

1. Das Abstellen von Wohnwagen und anderen Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt, soweit diese nicht im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Veranstaltungen stehen.
2. Die auf dem Festplatz vorhandene Skateranlage ist grundsätzlich von jeglicher Nutzung auszuschließen. Die vorhandenen Parkplätze sind grundsätzlich freizuhalten.
3. Die Stadt Stadtoldendorf stellt lediglich den Platz zur Verfügung. Ein ggf. erforderlicher Wasseranschluss ist bei der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH zu beantragen, ein benötigter Stromanschluss wird auf Antrag durch einen ortsansässigen Elektrobetrieb hergestellt. Beide rechnen jeweils gesondert mit dem Veranstalter ab.
4. Toiletten für Veranstaltungen sind in ausreichender Anzahl vom Veranstalter selbst vorzuhalten.
5. Sofern anderweitige Genehmigungen, z.B. ordnungsrechtlicher oder baurechtlicher Art, erforderlich sind, liegt deren Beantragung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung des Veranstalters.
6. Ausnahmen von der Regelung Nr. 1 können auf besonderen Antrag durch die Stadt Stadtoldendorf zugelassen werden. Ein derartiger Antrag ist vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

## III.

1. Der Antrag auf Nutzung des Festplatzes ist spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung an die Stadt Stadtoldendorf zu richten, in Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.  
Der Antrag soll mindestens den Namen und die Anschrift des Veranstalters enthalten sowie die Art der Veranstaltung oder der angebotenen Waren.

2. Über die Nutzung des Festplatzes wird zwischen dem Veranstalter und der Stadt Stadtoldendorf ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen, in dem die konkreten Nutzungsmodalitäten geregelt werden.  
Dieser Vertrag ersetzt keine ggf. erforderlichen ordnungs-, bau-, gewerbe-, veterinärrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben (siehe auch Regelung II Nr. 5). Diese sowie die Genehmigung und ggfs. eine Haftpflicht- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung sind der Stadt Stadtoldendorf in Kopie auszuhändigen.
3. Die Nutzung kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden.  
Um auch die Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen, ist von Zirkusunternehmen ein gesonderter Antrag auf Platzvergabe für Zirkusgastspiele auszufüllen, der der Stadt Stadtoldendorf spätestens 3 Wochen vor dem Gastspiel auszuhändigen ist.
4. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Festplatzes.  
Für städtische Veranstaltungen sowie Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen ortsansässiger Vereine erfolgt eine bevorrechtigte Platzvergabe, entsprechende Anträge sind spätestens 6 Monate vor der Veranstaltung zu stellen.
5. Untervermietungen/-verpachtungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Stadtoldendorf zulässig.

#### IV.

1. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner des Festplatzes durch die Veranstaltungen keinen vermeidbaren Lärmbelastigungen, Behinderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Diese sind auf das für die Veranstaltung erforderliche Maß zu reduzieren.
2. Auf dem Festplatz sind alle Handlungen verboten, die eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies sind u. a. offene Feuer, das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen, das Waschen von Kraftfahrzeugen und die Einleitung oder Einbringung von Abfällen in die Abwasseranlage.
3. Die Angebote und Veranstaltungen auf dem Festplatz dürfen der Zweckbestimmung des Platzes nicht widersprechen.
4. Für alle Unfälle oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung auftreten, haftet der Benutzer bzw. Veranstalter,
5. Der Platz ist nach der Veranstaltung zu räumen, zu reinigen und in ordentlichem Zustand zu übergeben.

#### V.

1. Für die Nutzung des Festplatzes ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten, das sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme bemisst; außerdem ist unter Hinweis auf IV.4 eine Kautionsleistung zu hinterlegen.

2. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

	Nutzungsentgelt	Kautio n pro Nutzung
a) Zirkusunternehmen je nach Größe	100,- € bis 250,- €/Tag	500,- € bis 1.000,- €
b) Trödel-, Antik-, Floh- märkte (je nach Anzahl der Stände)	150,- € bis 250,- €/Tag	500,- € bis 1.000,- €
c) Sonstige Veranstaltungen/Aktionen		nach Vereinbarung
d) Das Nutzungsentgelt für Festveranstaltungen ist mit dem jeweiligen Veranstalter bzw. den jeweils Verantwortlichen auszuhandeln.		

Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes oder einer Kautio n kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Veranstaltung gemeinnützigen Charakter hat oder ein öffentliches Interesse hieran besteht.

## VI.

Diese neue Benutzungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.11.2000 geändert mit einer ersten Ergänzung zum 01.01.2002 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 19.02.2019

Stadt Stadtoldendorf

gez. Anders

(Anders)  
Stadtdirektor

gez. Affelt

(Affelt)  
Bürgermeister